

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 42

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Januar 1902.

Wochenspruch: Der Fortschritt wacht draussen wohl ohne Ruh',
Doch Gewohnheit hält drinnen die Thüre fest zu.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

**Ausdehnung des Erfindungs-
schutzes.** Der Schweizerische
Gewerbeverein ist von jeher
mit großer Entschiedenheit für
den Schutz der Erfindungen
eingetreten und die meisten

seiner Sektionen haben durch öffentliche Kundgebungen
und durch Zustimmung anlässlich der eidgenössischen
Volksabstimmung zur gesetzlichen Einführung desselben
beigetragen.

Das gegenwärtig geltende Bundesgesetz konnte be-
kanntlich seinerzeit nur dadurch vor den Klippen des
Referendums behütet werden, daß man die Verfahren
aller Art vom Patentschutz ausschloß und nur solchen
Erfindungen den Schutz zu teil werden ließ, welche
durch Modelle darstellbar sind. Es glaubten haupt-
sächlich die chemische Industrie und die ostschweizerische
Applikationsindustrie sich durch einen Patentschutz in
ihrer Existenz gefährdet, und sie hätten zweifelsohne
das Gesetz zu Fall gebracht, wenn man ihnen nicht
entgegen gekommen wäre.

Die Verfahren aller Art sind somit bis heute in der
Schweiz zum Gebrauch für jedermann frei. Unser Land
macht damit eine Ausnahme von allen übrigen Staaten,
welche den Erfindungsschutz eingeführt haben. Diese
Ausnahme ist keineswegs eine ehrenvolle und segnen-

bringende. Aus allen Ländern sind Klagen über diesen
rechtlosen Zustand erhoben worden, der es gestattet, daß
Schweizer in Bezug auf ihre Verfahren im Auslande
geschützt werden können, während Ausländer in der
Schweiz schutzlos seien.

Man ist in neuerer Zeit, selbst in Kreisen unserer
chemischen Industrie, zur Erkenntnis gekommen, daß
Ansehen und Wohlfahrt unseres Landes eine Aenderung
dieses Zustandes im Sinne einer Ausdehnung des Er-
findungsschutzes auch auf die Verfahren erheischen. Zu
diesem Zwecke hat das eidgenössische Justizdepartement
vor einem Jahre eine Anzahl von Behörden und Inter-
essentenverbänden um ihre Ansichtsäußerung ersucht.
Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat
auf Grundlage der Berichte, die er bei seinen Sektionen
und einigen speziell interessierten Gewerbetreibenden
einholte, sein Gutachten im September 1901 abgegeben.
Er schloß sich der Meinung der großen Mehrheit seiner
Sektionen an und empfahl grundsätzlich die Ausdehnung
des Erfindungsschutzes auf Verfahren.

Das Gutachten enthält mancherlei Begründungen,
die von allgemeinem Interesse sind. Wir behalten uns
vor, auf einzelne derselben später zurück zu kommen.
Unter anderem wird darauf aufmerksam gemacht, daß
die Frage, ob auch Heil- und Lebensmittel unter den
Erfindungsschutz zu stellen seien, schwierig zu entscheiden
sei. Mehrere Staaten haben für diese Art „Verfahren“
Ausnahmsbestimmungen aufgestellt, die wieder sehr von
einander abweichen. Nur England, Belgien, Luxemburg

und Rußland machen keine Ausnahmen. In der Lebensmittelbranche gibt es Spezialitäten, deren Herstellungsverfahren einen berechtigten Anspruch auf Schutz haben, ohne daß die Volksernährung dadurch beeinträchtigt werden kann, denn ein Massenverkauf, welcher die beste Rendite abwirft, kann nur durch billige Preise erzielt werden.

Durch dieses Gutachten wird gewissermaßen nur die Eintretensfrage behandelt. Sollten die Bundesbehörden, wie zu erwarten steht, gewillt sein, in Bälde die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes an Hand zu nehmen, so werden sie denselben hoffentlich vor der definitiven Beratung den beruflichen Kreisen zur nochmaligen Begutachtung vorlegen.

W. K.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Schaffhausen. (Korr.) Der Vorstand des Gewerbevereins hat in seiner letzten Sitzung u. a. auch Kreis Schreiben 192 behandelt. Der Vorstand würde es tief bedauern, wenn neben dem Schweiz. Gewerbeverein noch ein Schweiz. Arbeitgeberbund heranwachsen würde. Der Schweiz. Gewerbeverein kann mit Stolz auf seine 22jährige Tätigkeit zurückblicken, er hat stetsfort mit redlichem Eifer alle Aufgaben zu lösen gesucht, die ihm zur Förderung des schweizerischen Gewerbes übertragen wurden. Warum nun plötzlich einen Konkurrenzverein schaffen? Der Vorstand erachtet die Gründung eines Konkurrenzverbandes als einen ganz

unverantwortlichen Schritt gegenüber dem schweizerischen Gewerbebestand. Einigung, nicht Teilung bedarf der schweizerischen Gewerbebestand! Der Vorstand hat darum einstimmig beschlossen, an die Fachsektionen des Gewerbevereins ein Schreiben zu richten, in dem davor gewarnt wird, dem zu gründenden Schweiz. Arbeitgeberbund beizutreten.

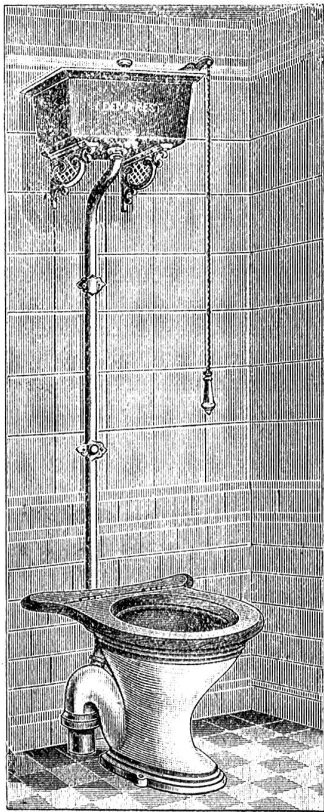
Wenn wir Schaffhauser auch hier und da der Leitung des Schweiz. Gewerbevereins Opposition machen, so stehen wir doch stets fest und treu zu dem Verbands- und dessen Leitung, der im In- und Auslande ausschließlich durch seine erfolgreiche Tätigkeit hohes Ansehen und Achtung erworben hat: zum Schweiz. Gewerbeverein. Er blühe und gedeihe!

J.

Gründung eines ostschweizerischen Schmiede- und Wagnermeistervereins (Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Glarus und Graubünden). Nächsten Sonntag den 19. Januar 1902, nachmittags 1 Uhr, findet im Saale zum „Landhaus“ in Wyl eine Versammlung statt behufs Gründung des obgenannten Vereins. Auf vielseitige Anregung hin haben es einige Initianten gewagt, ihre Herren Kollegen (Schmiede- und Wagnermeister) aus allen Gauen der Ostschweiz einzuladen, behufs Besprechung der Vereinigung, der Aufstellung eines Einheits-Tarifes, Bezug von Rohmaterialien, überhaupt Hebung und Hervollkommnung der Berufskenntnisse. „Es ist gewiß an der Zeit, daß unsere Berufsgenossen in der Ostschweiz sich einigen, wie dies in den meisten

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft
vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.



Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser- Anlagen

Spezialität:

alle Bestandteile

für

1576

Close- ▲ ▲

Pissoir- ▲ ▲

Toiletten- ▲

Bäder- ▲ ▲

Waschherd-

Anlagen

Reichhaltige Musterbücher nur an
Installateure und Wiederverkäufer!

Zu kaufen gesucht:

Ein Hobelmesser-
Schleifapparat

(gebraucht) für auf Holzgestell.

Ein Ambos

(gebraucht) 60–75 Kilo mit
schlankem □- und O-Horn, so-
wie eine gebrauchte leichtere

Bohrmaschine

für Hand- und Kraftbetrieb.

Gef. Offerten unter No. 76
an die Expedition ds. Bl.

Billig zu verkaufen:

1 Reservoir,

4000 Liter haltend. 37

J. Lebrecht,

mechanische Schreinerei,
Gelterkinden. (Baselland).



[3]